

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Vergabe von Innovationspreisen
im Wirtschaftsbereich**

vom 23. März 2000¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

§ 1

Innovationspreise

¹ Der Regierungsrat kann an Unternehmen, Einzelpersonen und Organisationen Innovationspreise bis maximal Fr. 50 000.– pro Jahr vergeben für volkswirtschaftlich, sozial oder ökologisch sinnvolle Modelle zur Schaffung neuer oder Erhaltung bestehender Arbeitsplätze im Kanton Zug.

² Der Regierungsrat setzt geeignete Fachjurien unter dem Vorsitz des Volkswirtschaftsleiters ein und legt die Preissummen fest.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

¹⁾ GS 26, 587

²⁾ BGS 111.1